

Fotokopie für Fragesteller/in

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Präsident
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Az. 01.21 – 41543 (299)

Hannover, 23.06.2009
Tel.: (05 11) 1 20-5893
1 20 -4160
Fax: (05 11) 1 20-994160

**Bearbeitet von: Frau Severin
Frau Klein**

Dumpingpreise und Billigmaßnahmen: Verschlechtert sich in Niedersachsen zunehmend die berufliche Rehabilitation von behinderten Menschen?

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung d. Abg. Watermann, Brinkmann, Brunotte, Groskurt, Klein, Möhle, Schwarz und Tiemann (SPD))
LT-Az.: II/721-299

Anlagen: 2 Doppel dieses Schreibens

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind ein wichtiger Beitrag zum Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund von Behinderungen. Oberstes Ziel ist dabei die vollständige Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19.06.2001 wurde das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen weiter entwickelt und in einem Buch zusammengefasst.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Teilhabe unterscheidet zwischen der medizinischen und

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



**Behinderten-
parkplatz**
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

der beruflichen Rehabilitation, auch Teilhabe am Arbeitsleben genannt. Da hier nur die berufliche Rehabilitation angesprochen ist, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf diesen Teilhabebereich.

Für die berufliche Rehabilitation und Eingliederung in den Arbeitsmarkt steht den Menschen mit Behinderung in Deutschland ein weites Netz von Einrichtungen mit differenzierten und individuellen Förderangeboten zur Verfügung. Träger der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen können die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe sein. Wen die Rehabilitationsträger mit der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme beauftragen, steht ihnen frei. Sie entscheiden eigenständig, welche Maßnahme im Einzelfall am besten für die Integration auf den Arbeitsmarkt geeignet ist. Sie bedienen sich dabei auch der Berufsbildungs- und der Berufsförderungswerke.

Die Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen ist ein Kernelement der Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Teilhabeförderung ist neben dem Wunsch des Rehabilitanden auch die aktuelle Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes entscheidend für die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen. Vor allem im Bereich der Wiedereingliederung erwachsener Menschen werden vermehrt Maßnahmen durchgeführt, die ambulant und in enger Kooperation mit Betroffenen und Betrieben stattfinden. Die Einrichtungen und Maßnahmeträger berücksichtigen diese Entwicklungen bei ihren Angeboten.

Da nur einige Rehabilitationsträger umfassende Erhebungen vornehmen, berücksichtigen die nachstehenden Antworten nur die kurzfristig verfügbaren Daten und decken damit nicht das gesamte Rehabilitationsspektrum ab.

Ergänzend wird angemerkt, dass den Erhebungen der einzelnen Rehabilitationsträger unterschiedliche Systeme zugrunde liegen, die nicht miteinander vergleichbar sind. Eine einheitliche Erhebungsgrundlage existiert nicht. Die Zusammenfassung der Daten in einer Übersicht ist daher nicht möglich und würde unweigerlich zu Fehlinterpretationen

führen. Es können daher nur die einzelnen Übersichten, die von der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und der Deutschen Rentenversicherung Land (Braunschweig/Hannover) sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund übermittelt wurden, vorgelegt werden. Bei den vorliegenden Tabellen ergeben sich darüber hinaus in Bezug auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Werkstätten Überschneidungen. Sie können sowohl in der Statistik der Rentenversicherungen als auch der BA enthalten sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die entsprechenden Angaben der BA, der Deutschen Rentenversicherung Land (Braunschweig/Hannover), der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Landesamtes sind aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich.

Daten ab 2002 sind seitens der BA nicht lieferbar, da deren statistische Jahreserhebungen nach der Einführung eines neuen Datensystems im Juli 2004 nicht weiter zurückreichen.

Zu 2:

Mit Einführung des SGB II hat sich die Grundlage über die Statistik berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (das umfasst auch Menschen mit Behinderungen) geändert. Wurde bis dahin die Statistik ausschließlich aus Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen, können seit Januar 2005 auch Arbeitsgemeinschaften von Agenturen für Arbeit und Kommunen sowie zugelassene kommunale Träger die Berufsausbildung Benachteiligter fördern. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden weiterhin von den Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit erfasst lediglich die Teilnahmen an den BA-eigenen Fachverfahren. Insoweit ist eine Unterteilung nach Argen und Optionskommunen nicht möglich, weil entsprechende Daten von der Bundesagentur nicht erhoben werden.

Die Anzahl der Maßnahmen hat sich von 2002 bzw. 2005 bis 2008 (soweit Angaben dazu vorliegen) nicht verändert. Lediglich die Zahl der Teilnahmen in den einzelnen Maßnahmen variiert.

Zu 3:

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Dabei sind alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln. Ziel ist es, die Leistungen in der richtigen Qualität zur richtigen Zeit in der benötigten Menge zu beschaffen. Von daher ist ein Vergabeverfahren grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Ob die Kriterien und deren Gewichtung im Einzelfall richtig gesetzt sind, kann nur an Hand des konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

Lediglich in den Fällen, in denen die besonderen Hilfen der Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke oder vergleichbarer Einrichtungen (§ 35 SGB IX) wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben unerlässlich sind, sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Erst- oder Wiedereingliederung für behinderte Menschen nach der gültigen Rechtslage nicht öffentlich auszuschreiben.

Zu 4:

Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation werden von unterschiedlichen Trägern angeboten und erbracht. Erkenntnisse über die Konditionen, zu denen diese durchgeführt werden, liegen nicht vor.

Zu 5:

Entsprechende Hinweise sind der Landesregierung nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 – 16 einer Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/2874 vom 06.10.2006) verwiesen.

Zu 6:

Der Landesregierung sind keine systemrelevanten Defizite bekannt geworden. Sofern in Einzelfällen Hinweise gegeben werden, werden die jeweils zuständigen Rehabilitations-träger gebeten, diesen nachzugehen bzw. etwaige Defizite zu beheben.

Mechthild Ross-Luttmann



Beglaubigt

Mechthild Ross-Luttmann
Angestellte

Anlage 1

Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Teilnehmer (Rehabilitanden) in Maßnahmen zur Rehabilitation in Niedersachsen

		Eintritte				Austritte				Jahresdurchschnittsbestand			
		(jeweils Jahressummen)				(jeweils Jahressummen)							
	Maßnahme/Jahr	2005	2006	2007	2008	2005	2006	2007	2008	2005	2006	2007	2008
1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	1.717	1.701	1.752	2.055	1.738	1.711	1.639	1.914	1.106	1.091	1.126	1.174
2	Benachteiligtenförderung	580	621	551	394	665	699	708	625	908	826	716	541
3	Individuelle sonst. Maßnahmen	130	744	89	444	121	70	95	45	38	28	29	8
4	Einstiegsqualifizierung	44	53	37	24	38	45	48	31	23	29	29	18
5	Reha Aus- und Weiterbildung	3.404	3.139	3.802	3.362	4.604	4.082	4.015	3.659	6.134	5.151	4.586	4.344
6	Reha allg. Maßnahmen zur Weiterbildung ¹	--	--	--	331	--	--	--	78	---	---	---	78
7	Reha Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen	495	371	306	359	536	392	316	347	54	43	35	31
8	Individuelle rehaspezif. Maßnahmen	2.158	2.493	2.210	1.899	1.711	2.325	2.106	1.849	2.339	2.875	2.849	2.929

In der vorstehenden Übersicht sind sowohl die Rehabilitanden nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch nach dem SGB III (Arbeitsförderung) enthalten.

Erhebung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Anzahl der behinderten Menschen zum 31.12. des jeweiligen Jahres)

Bereich / Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008
WfbM- Arbeitsbereich, (incl. Berufsbildungsbereich)	23.232	24.202	25.023	26.967	26.967	27.905
Tagesförderstätte an WfbM und vergleichbare Einrichtungen	7.102	11.453	11.671	11.982	12.233	Nicht erfasst

¹ Eine Berichterstattung mit dieser Unterteilung ist erst seit August 2008 möglich.

Anlage 2

Statistik der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig/ Hannover

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitationsmaßnahmen in Niedersachsen

Leistungen/Jahr	Summe 2002	Summe 2003	Summe 2004	Summe 2005	Summe 2006	Summe 2007	Summe 2008
Berufsfindung/ Arbeitserprobung	930	922	1.135	1.332	1.443	1.591	1.832
Vorförderung mit ÜG	478	300	340	341	435	403	429
Vorförderung ohne ÜG	33	30	28	20	51	57	70
Blindentech. oder vergleichbare Grundausbild.	2	1	1	0	1	1	0
WfbM- Eingangsverfahren	479	510	271	235	300	311	315
WfbM- Berufsbildungsbereich	---	--	220	246	273	282	281
Beruf. Anpassung	85	90	103	100	118	141	123
Beruf. Ausbildung	179	176	183	163	179	192	161
Beruf. Weiterbildung	750	607	552	528	534	603	678
Beruf. Integration	1.008	768	615	622	695	713	666

Anlage 3

Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Niedersachsen

Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

Verteilung nach Wohnort der Rehabilitanden

			2005	2006	2007
Leistungen insgesamt			9580	10620	11923
Auswahl von Leistungen, Eignungsabklärung, Arbeitserprobung*			276	325	376
Gründungszuschuss**			50	52	25
Erhaltung/ Erlangung eines Arbeitsplatzes			4704	5322	6422
Berufsvorbereitung			615	650	689
Berufliche Bildung	insgesamt		2465	2576	2589
	Qualifizierungsmaßnahmen		160	162	189
	Ausbildung/ Weiterbildung		1321	1352	1291
	Integrationsmaßnahmen		984	1062	1109
Rehab. Psychisch Kranker (RPK / BTZ)			105	133	143
Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen	insgesamt		555	697	756
	darunter im	Eingangsverfahren	276	339	402
		Berufsbildungsverfahren	126	353	351
Kfz-Hilfen			347	322	299
Leistungen an Arbeitgeber			463	543	624
nachrichtlich	bedingte LTA durch Vermittlungsbescheide		1803	1910	2470
	bedingte Kfz-Hilfen zur Rentenversicherung		21	15	12

*) erweiterte Berufsfindung (§ 33 Abs. 4 SGB IX) und vergleichbare Trainingsmaßnahmen nach § 49 SGB III

**) Für Anträge bis 31.07.2006: Überbrückungsgeld.

Quelle: Tab. 002.01 B, Tab. 002.02 B, Reha-Statistik